

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße

(aus: Staatsanzeiger für das Land Hessen, 1970, Nr. 28, S. 1423/1424)

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5, des § 9 Abs. 1 und 4 und des § 10 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ wird in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen erneut unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 530 ha und liegt in der Gemarkung Lampertheim.

Die Grenzen

im Norden und Osten: Das südliche und westliche Ufer des Lampertheimer Altrheins von der Mündung in den Neurhein bei Strom-km 440,25 bis zur Brücke — dem „Bau“ — über den Altrhein bis zum Biedensand unter Einschluß des großen Baggersees und seiner Ausmündung in den Altrhein,

im Osten und Süden: Von der Brücke über den Altrhein an: der Hochwasserdamm am Ost- und Südufer des Altrheins bis zu der ausgebauten Straße Lampertheim — Bobenheim, anschließend deren Nordrand über den Holländergraben hinaus bis zum Sommerdamm, sodann der Sommerdamm und sein südlicher Ast, der in fast halbkreisförmigem Bogen dem Südrand der „Rottstücke“ folgend nach Norden ausholt und bei Strom-km 438,225 das Neurheinufer erreicht,

im Westen: Das Neurheinufer von Strom-km 438,225 bis zur Mündung des Altrheins bei Strom-km 440,25.

Straßen, Wege, Dämme und Gewässer, die den Grenzverlauf bezeichnen, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 in Rot eingetragen, die mit der Naturschutzgebietsverordnung bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B. und bei der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Frankfurt/Main Fechenheim.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes sind sämtliche Maßnahmen verboten, die die wissenschaftliche Forschung nachteilig beeinflussen, zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur oder Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, die Natur schädigen oder den Naturgenuß in irgend einer Weise beeinträchtigen.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Baumaßnahmen vorzunehmen, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Gerätehütten, Verkaufsbuden u. ä.),

2. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu ändern oder zu beschädigen,
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
4. Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, dem Straßenverkehr oder der Schifffahrt dienen,
5. Abfälle, Müll und Schutt aller Art abzulagern bzw. wegzuworfen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
6. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu parken, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, sowie außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Wege zu reiten,
7. Kraftfahrzeuge zu waschen,
8. die Wege zu verlassen, zu lagern, zu lärmern oder Feuer anzuzünden,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Sportfischerei mittels Erlaubnisscheins im Lampertheimer Altrhein und seinen Nebenarmen innerhalb des Schutzgebietes auszuüben. Ausgenommen bleiben die Uferstrecken des Altrheins zwischen der Einmündung des Holländergrabens und der Brücke über den Altrhein auf beiden Seiten,
11. mit Wasserfahrzeugen aller Art in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel sowie in das sogenannte Heegwasser und Welsche Loch einzufahren; im übrigen wird auf die Bestimmungen der Rheinschifffahrt-Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1411) verwiesen,
12. mit Wasserfahrzeugen am gesamten Ufer des bei Altrhein-Strom-km 2,5 entstandenen Baggersees anzulanden,
13. beim Befahren des bei Altrhein-Strom-km 2,5 auf der Biedensandseite entstandenen Baggersees mit Wasserfahrzeugen die Geschwindigkeit von 5 km pro Stunde zu überschreiten,
14. nach Einbruch der Dunkelheit mit Wasserfahrzeugen in dem vorgenannten Baggersee zu ankern; ausgenommen sind die Fischernachen,
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
16. Waren ambulant anzubieten,
17. in der Zeit vom 15. Juni bis 21. Oktober eines jeden Jahres im Laichschargebiet (Heegwasser) und Welschen Loch mit Zugnetzen zu fischen,
18. Wasserwild im Welschen Loch von der Wasserseite her zu bejagen,
19. Wohnwagen aufzustellen.

§ 4

(1) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird folgendes besondere Naturreservat ausgewiesen.

Naturreservat Ludwigsinsel

Die Grenze beginnt im Nordwesten auf der Biedensandseite am Zufluß zum Welschen Loch (Altrhein-Strom-km 0,9) und folgt der Wasseruferlinie auf der Biedensandseite des Altrheins (angenommener Mittelwasserstand, Pegel Worms 2,34 Meter), bis Altrhein-Strom-km 1,8. Sie verläuft dann in südsüdöstlicher Richtung auf die Nordspitze des sogenannten Blinddarms und folgt alsdann dem Nordrand des Welschen Lochs bis zum Ausgangspunkt bei Altrhein-Strom-km 0,9. Die Grenzen dieses Naturreservats sind in den Karten (§ 2 Abs. 2) in grüner Farbe eingetragen.

(2) Über die Verbote des § 3 hinaus ist das Betreten des in Absatz 1 genannten Naturreservats ganzjährig verboten.

(3) In dem Naturreservat ist die Ausübung der Jagd auf Wasserwild verboten.

(4) Unberührt von Absatz 2 bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes,
2. die vertragsmäßige Ausübung der Berufsfischerei, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 17 genannten Einschränkung,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 18 genannten Einschränkung und unter Beachtung des in § 4 ausgesprochenen Verbots,
4. die zur Erhaltung der Schifffahrtswege, Dämme und Wege erforderlichen Maßnahmen,
5. alle Maßnahmen, die der Förderung des Schutzgebietes und der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt dienen (z. B. Verbesserung der Wasserverhältnisse),
6. die wissenschaftliche Forschung.

(2) Bauliche Maßnahmen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt gemäß § 6.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 18 sowie § 4 Abs. 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Rabenkrähen, Bleßhühnern, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 6

(1) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden kann auf Antrag nach Anhörung der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Ausnahmen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung zulassen

1. aus Gründen des öffentlichen Wohls,
2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht,
3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile,
4. für betriebsnotwendige Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Ausnahmen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ in den Gemarkungen Biedensand und Lampertheim, Kreis Bensheim, und in der Gemarkung der Stadt Worms vom 4. August 1937, veröffentlicht im Hessischen Regierungsblatt Nr. 17 vom 23. August 1937, S. 179. Darmstadt, 23. 6. 1970

Der Regierungspräsident

VII/9 46 d 04/01 L 1

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 28/1970 S. 1423